

Reglement zur Nutzung von Bildern im Verein

Verein Junges Musiktheater Arbon, in Konkretisierung von Art. 18 der Vereinsstatuten

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- Dieses Reglement regelt die Nutzung wie die Weiterbearbeitung und Veröffentlichung von urheberrechtlich geschütztem Bildmaterial wie Foto-, Video- und Tonaufnahmen, das durch Mitglieder des Vereins erstellt wird oder in dem Mitglieder abgebildet sind.
- Das Bildmaterial wird zur Dokumentation, Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet und dient damit der Erfüllung des Vereinszwecks.
- Es gilt für alle Vereinsmitglieder, Projektmitwirkende des Vereins (insbesondere anlässlich von Probenarbeit, Workshop, öffentliche Aufführungen) sowie im Auftrag des Vereins tätige Personen, welche die Dokumentation der Anlässe sicherstellen.

Teil A: Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschütztem Material (für Erstellende)

Art. 2 Geltende Bestimmungen

Dieses Reglement basiert auf dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz [URG]; SR231.1).

Art. 3 Umfang der Nutzung

- Die von Vereinsmitgliedern, Projektmitwirkenden und für den Verein tätigen Personen erstellten Werke (Fotos, Grafiken, Videos, Tonaufnahmen etc.) dürfen vom Verein räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkt genutzt werden.
- Die Nutzung und Weiterverwendung umfasst auch die Bild- und Tonbearbeitung durch den Verein, um abgeänderte Inhalte zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu produzieren.
- Die Nutzung umfasst sämtliche Veröffentlichungsbereiche wie Printmedien, Onlinemedien und insbesondere soziale Netzwerke des Vereins.
- Die Nutzung und Veröffentlichung erfolgt ohne Entschädigung durch den Verein.
- Eine Nicht-Exklusivität gilt insofern, als die Urheberin oder der Urheber die Werke weiterhin persönlich nutzen oder Dritten zur Nutzung überlassen darf. Ausnahme bilden für den Verein tätigen Personen, welche im Auftrag des Vereins audiovisuelle Werke erstellen.

Art. 4 Zustimmung zur Nutzung

Die Übermittlung von Bildmaterial an den Verein (z. B. per E-Mail) gilt als implizite Zustimmung zur Nutzung. Eine schriftliche Vereinbarung ist nicht erforderlich.

Art. 5 Widerruf

Ein Widerruf der Nutzung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, z. B. bei berechtigten Ansprüchen Dritter auf Löschung eines Bildes.

Art. 6 Haftung

Das Mitglied stellt den Verein von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Veröffentlichung oder Nutzung der Bilder entstehen können (Schadloshaltungspflicht).

Art. 7 Streitfallregelung

Im Streitfall verpflichten sich die Parteien zunächst zu einer Mediation. Erst wenn keine Einigung erzielt wird, ist der Gang vor Gericht zulässig.

Art. 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht, insbesondere das Urheberrechtsgesetz (URG). Gerichtsstand ist Arbon TG.

Teil B: Nutzung von Bildern mit abgebildeten Personen (Reglement für Abgebildete)

Art. 9 Geltende Bestimmungen

Dieses Reglement regelt die Nutzung von Bildmaterial wie Bild-, Video- und Tonaufnahmen, auf denen Vereinsmitglieder oder Projektmitwirkende identifizierbar abgebildet bzw. hörbar sind.

Art. 10 Freigabe Bildmaterial (Model Release)

Mitglieder und Projektmitwirkende erteilen dem Verein mit dem Vereinsbeitritt bzw. mit Beginn des Projekts eine generelle Einwilligung zur Nutzung solchen Bildmaterials. Diese Einwilligung gilt für alle Nutzungsarten und Veröffentlichungsbereiche wie Print- und Onlinemedien sowie soziale Netzwerke des Vereins.

Art. 11 Dauer und Umfang

Die Nutzung ist zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkt. Es erfolgt keine finanzielle Vergütung für die Verwendung solchen Bildmaterials.

Art. 12 Widerruf

Ein Widerruf ist nur aus wichtigen Gründen möglich, z. B. aufgrund veränderter Gesetzesbestimmungen oder persönlicher Interessen.

Art. 13 Zustimmung durch Teilnahme

Die Teilnahme an Vereinsanlässen, Workshops, Probenarbeit sowie öffentlichen Aufführungen bei denen Bildmaterial aufgezeichnet wird, gilt als implizite Zustimmung zur Aufnahme und Verwendung des Bildmaterials.

Art. 14 Streitfallregelung

Vor einem gerichtlichen Verfahren soll eine Mediation erfolgen. Erst wenn diese scheitert, ist der Gang vor das zuständige Gericht zulässig.

Art. 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht, insbesondere die Bestimmungen zum Persönlichkeitsrecht. Gerichtsstand ist Arbon TG.

Das Reglement wurde mittels Zirkularbeschluss am 4. März 2026 vom Vorstand genehmigt.

Verein Junges Musiktheater Arbon

Der Präsident

Emanuel Vogel